

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hopfenveredlung St. Johann GmbH

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Hopfenveredlung St. Johann GmbH (nachfolgend „**Hopfenveredlung St. Johann**“ genannt) und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen. Anstelle der Abnahme der Leistungen tritt beim Verkauf die Annahme der Produkte und bei der Erbringung von Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Hopfenveredlung St. Johann hätte ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Hopfenveredlung St. Johann eine Leistung für den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Rechte, die der Hopfenveredlung St. Johann nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen

Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote der Hopfenveredlung St. Johann sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn die Hopfenveredlung St. Johann teilt Gegenteiliges mit.
2. Die Hopfenveredlung St. Johann behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen der Hopfenveredlung St. Johann unverzüglich an die Hopfenveredlung St. Johann heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen und Proben.
3. Ein Auftrag wird erst verbindlich, wenn er von der Hopfenveredlung St. Johann durch Übersendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von vier Wochen bestätigt wurde oder die Hopfenveredlung St. Johann den Auftrag ausführt, insbesondere die Hopfenveredlung St. Johann dem Auftrag durch Extraktion der Naturstoffe nachkommt.
4. Das Schweigen der Hopfenveredlung St. Johann auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige

Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher vereinbart wurde.

5. Wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt, ist die Hopfenveredlung St. Johann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Leistungsumfang

1. Für den Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung der Hopfenveredlung St. Johann maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Hopfenveredlung St. Johann.
2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen der Hopfenveredlung St. Johann nicht zumutbar.

4. Naturstoffe

1. Der Auftraggeber liefert die von der Hopfenveredlung St. Johann zu extrahierenden oder sonst zu bearbeitenden Naturstoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an der von der Hopfenveredlung St. Johann angegebenen Adresse an. Die Anlieferung erfolgt rechtzeitig und, sofern vereinbart, innerhalb der vereinbarten Frist oder zu dem vereinbarten Termin.
2. Die Hopfenveredlung St. Johann führt hinsichtlich der gelieferten Naturstoffe keine Wareneingangsprüfung durch.

5. Extraktion der Naturstoffe, Fristen und Termine

1. Der Auftraggeber hat der Hopfenveredlung St. Johann unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens mit der Anlieferung der zu extrahierenden Naturstoffe bei der Hopfenveredlung St. Johann, sämtliche für die vertragsgemäße Extraktion notwendigen und zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen und Unterlagen zu den jeweiligen Naturstoffen, insbesondere Zertifikate (sofern vereinbart), auszuhändigen.
2. Die Hopfenveredlung St. Johann stellt dem Auftraggeber die Extrakte und sofern vereinbart, auch die Raffinate (nachfolgend gemeinsam „**Endprodukte**“ genannt) innerhalb der vereinbarten Frist oder im Falle eines vereinbarten Termins an diesem Termin zur Abholung bereit. Die Abholung der Endprodukte bei der Hopfenveredlung St. Johann erfolgt durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
3. Die Frist für die Leistungserbringung beginnt frühestens mit dem ordnungsgemäßen Eingang der Naturstoffe bei der Hopfenveredlung St. Johann, der vollständigen Erteilung der erforderlichen Informationen, der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Zertifikaten und Genehmigungen, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Termins verschiebt sich der Termin in angemessener Weise, wenn die Naturstoffe nicht rechtzeitig ordnungsgemäß bei der Hopfenveredlung St. Johann angeliefert werden, der Auftraggeber die erforderlichen Informationen nicht vollständig rechtzeitig erteilt, die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Zertifikate und Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, nicht alle Fragen rechtzeitig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die

gesamte Zahlung nicht vollständig bei der Hopfenveredlung St. Johann eingeht. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

4. Eine vereinbarte Frist oder ein vereinbarter Termin ist eingehalten, wenn die Hopfenveredlung St. Johann dem Auftraggeber die Endprodukte bis zu ihrem Ablauf zur Abholung bereit stellt und dem Auftraggeber die Abhol- oder Versandbereitschaft der Endprodukte mitgeteilt hat.
5. Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er der Hopfenveredlung St. Johann nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung gilt mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhaltet keine Transport-, Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verpackung der Endprodukte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Vergütung innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Hopfenveredlung St. Johann über die Vergütung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen.

Weitergehende Ansprüche der Hopfenveredlung St. Johann bleiben unberührt.

3. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 2 vor der Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher etwas anderes vereinbart.

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Endprodukte geht mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über. Andernfalls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald die Endprodukte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Werk der Hopfenveredlung St. Johann verlassen. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Abholung in Teilen erfolgt oder die Hopfenveredlung St. Johann weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann die Hopfenveredlung St. Johann den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, es sei denn der Auftraggeber hat die Umstände, die zum Annahmeverzug führen, nicht zu vertreten. Insbesondere ist die Hopfenveredlung St. Johann berechtigt, die Endprodukte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Endprodukte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche der Hopfenveredlung St. Johann bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass der Hopfenveredlung St. Johann keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber sonstige Mitwirkungspflichten

verletzt, es sei denn der Auftraggeber hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Endprodukte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Die Hopfenveredlung St. Johann ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der Hopfenveredlung St. Johann gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Endprodukte zu verfügen und den Auftraggeber mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

8. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der Hopfenveredlung St. Johann unverzüglich nach deren ordnungsgemäßer Fertigstellung abzunehmen. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen oder eine förmliche Abnahme zu verlangen. Als (auch förmlich) abgenommen gelten die Leistungen insbesondere, wenn die Hopfenveredlung St. Johann dem Auftraggeber nach der Leistungserbringung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9. Mängelansprüche

1. Bei Mängeln ist die Hopfenveredlung St. Johann nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Neuerbringung der Leistung berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist die Hopfenveredlung St. Johann verpflichtet, alle zum

Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

2. Sofern die Hopfenveredlung St. Johann zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die die Hopfenveredlung St. Johann zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
3. Für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder auf eine andere Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind, entstehen keine Mängelansprüche. Für Mängel an den Naturstoffen entstehen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
5. Die Hopfenveredlung St. Johann übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistungen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung der Hopfenveredlung St. Johann für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von

Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit die Hopfenveredlung St. Johann ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme der Hopfenveredlung St. Johann zu einem von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von der Hopfenveredlung St. Johann in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

10. Haftung der Hopfenveredlung St. Johann

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Hopfenveredlung St. Johann unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die Hopfenveredlung St. Johann ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Hopfenveredlung St. Johann nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der Hopfenveredlung St. Johann auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung der Hopfenveredlung St. Johann ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hopfenveredlung St. Johann.

11. Produkthaftung

1. Der Auftraggeber wird die Endprodukte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Endprodukte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Auftraggeber die Hopfenveredlung St. Johann im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Auftraggeber hat die Veränderung der Endprodukte nicht zu vertreten.
2. Wird die Hopfenveredlung St. Johann aufgrund eines Produktfehlers der Endprodukte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Auftraggeber nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die die Hopfenveredlung St. Johann für erforderlich und zweckmäßig hält und die Hopfenveredlung St. Johann hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche der Hopfenveredlung St. Johann bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber wird die Hopfenveredlung St. Johann unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Endprodukte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

12. Höhere Gewalt

1. Sofern die Hopfenveredlung St. Johann durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der Leistungen, gehindert wird, wird die Hopfenveredlung St. Johann für die Dauer des Hindernisses sowie einer

angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Hopfenveredlung St. Johann die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der Hopfenveredlung St. Johann nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, eine Pandemie, Energiemangel, einem Cyberangriff oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Soweit die Hopfenveredlung St. Johann von der Leistungspflicht frei wird, gewährt die Hopfenveredlung St. Johann etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.

2. Die Hopfenveredlung St. Johann ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Hopfenveredlung St. Johann an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Hopfenveredlung St. Johann nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

13. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Endprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und sämtlicher Forderungen, die der Hopfenveredlung St. Johann aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum der Hopfenveredlung St. Johann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte ist dem Auftraggeber nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der Hopfenveredlung St. Johann gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Hopfenveredlung St. Johann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte der Hopfenveredlung St. Johann zu informieren und an den Maßnahmen der Hopfenveredlung St. Johann zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Hopfenveredlung St. Johann die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte der Hopfenveredlung St. Johann zu erstatten, ist der Auftraggeber der Hopfenveredlung St. Johann zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Endprodukte mit sämtlichen Nebenrechten an die Hopfenveredlung St. Johann ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Die Hopfenveredlung St. Johann nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an die Hopfenveredlung St. Johann zu leisten. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an die Hopfenveredlung St. Johann abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die Hopfenveredlung St. Johann im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an die Hopfenveredlung St. Johann abzuführen. Die

Hopfenveredlung St. Johann kann die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers sowie die Berechtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hopfenveredlung St. Johann nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers vom Auftraggeber beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Auftraggeber sind die an die Hopfenveredlung St. Johann abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

4. Auf Verlangen der Hopfenveredlung St. Johann ist der Auftraggeber verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und der Hopfenveredlung St. Johann die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist die Hopfenveredlung St. Johann unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von der Hopfenveredlung St. Johann gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat der Hopfenveredlung St. Johann oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann die Hopfenveredlung St. Johann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte zur

Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber anderweitig verwerten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte durch den Auftraggeber wird stets für die Hopfenveredlung St. Johann vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Endprodukte mit anderen, der Hopfenveredlung St. Johann nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die Hopfenveredlung St. Johann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Endprodukte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Endprodukte mit anderen, der Hopfenveredlung St. Johann nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass die Hopfenveredlung St. Johann ihr Volleigentum verliert. Der Auftraggeber verwahrt die neuen Sachen für die Hopfenveredlung St. Johann. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte.
7. Die Hopfenveredlung St. Johann ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen der Hopfenveredlung St. Johann aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen der Hopfenveredlung St. Johann.

8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Auftraggeber der Hopfenveredlung St. Johann hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftraggeber alles tun, um der Hopfenveredlung St. Johann unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

14. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab der Übergabe der Endprodukte, geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Endprodukts die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Produktbeschreibungen,

Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preisdaten).

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab der Übergabe der Endprodukte zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

15. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht

mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

der Sitz der Hopfenveredlung St. Johann, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

Stand: 20.02.2023

16. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Hopfenveredlung St. Johann möglich.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zu der Hopfenveredlung St. Johann gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Hopfenveredlung St. Johann und dem Auftraggeber der Sitz der Hopfenveredlung St. Johann. Die Hopfenveredlung St. Johann ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und der Hopfenveredlung St. Johann ist